

Sächsisches Justizministerialblatt

Nr. 6/2026

30. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der VwV Grundbuchsachen vom 2. Juni 2026

Az.: 3850/15/8-III4-56115/2026.....S. 167

Dritte Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Gewährung von Reiseentschädigungen vom 18. Juni 2026

Az.: 5670/2/1-III2-61020/2026.....S. 169

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz – Landesjustizprüfungsamt – zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2027/2 und 2028/1 vom 17. Juni 2026

Az.: 2240/5/2-II1-66536/2026.....S. 170

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt - zur staatlichen Pflichtfachprüfung 2027/1 und 2027/2 vom 17. Juni 2026

Az.: 2230/2/7-II1-66576/2026.....S. 171

Widerruf der Anerkennung als Gütestelle i. S. v. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO durch das Oberlandesgericht Dresden vom 1. Juni 2026.....S. 173

2. StellenausschreibungenS. 174

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der VwV Grundbuchsachen

Vom 2. Juni 2026

I.

Die VwV Grundbuchsachen 17. Mai 2023 (SächsJMBI. S. 97), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2025 (SächsABI. SDr. S. S 244), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
über die Behandlung von Grundbuchsachen
(VwV Grundbuchsachen – VwVGBS)“.

2. Ziffer I wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „vom 12. Dezember 2022 (SächsGVBl. 2023 S. 2)“ durch die Angabe „vom 3. Dezember 2025 (SächsGVBl. S. 254)“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 Satz 2 wird die Angabe „und für Demokratie, Europa und Gleichstellung“ gestrichen.
- c) In Nummer 7 Buchstabe d Satz 2 wird die Angabe „und für Demokratie, Europa und Gleichstellung“ gestrichen.

3. Ziffer II wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. Führung des Grundbuchs

Bei den Grundbuchämtern ist das Grundbuch gemäß § 15 der Sächsischen E-Justizverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. Dezember 2025 (SächsGVBl. S. 468) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in maschineller Form als automatisierte Datei anzulegen.“

- b) In Nummer 2 Buchstabe a Satz 1 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.

4. Ziffer III wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „§ 5 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.
- b) Nummer 2 Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

- „a) Zur Erhaltung der Übersichtlichkeit sind Schriftstücke von vorübergehender Bedeutung zu separat geführten Sonderheften zu nehmen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
 - aa) den Geschäftsgang betreffende Schriftstücke, soweit sie nicht Erklärungen von selbstständiger Bedeutung enthalten,
 - bb) unbrauchbar gemachte Hypothekenbriefe oder dazugehörige Schuldurkunden, die dem Beteiligten wegen unbekannten Aufenthalts nicht ausgehändigt werden können.

Die für die Grundbuchführung zuständige Person kann einzelne Schriftstücke dieser Art hiervon ausschließen oder andere dafür bestimmen. Urkunden, die mit Rücksicht auf § 10 Absatz 1 der Grundbuchordnung dauernd bei den Grundakten aufzubewahren sind, sowie die auf die Wert- und Kostenberechnung bezüglichen Schriftstücke, soweit sie von dauernder Bedeutung sind, dürfen nicht in die Sonderhefte genommen werden.“

5. Ziffer V wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 Buchstabe c Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Danach übersendet es die erforderlichen Unterlagen dem anderen Grundbuchamt und bewirkt gegebenenfalls die Mitteilung nach Ziffer XX Nummer 4 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2024 (BAnz AT 23.12.2024 B4), in der jeweils geltenden Fassung.“

b) In Nummer 4 Satz 2 wird die Angabe „Empfangsbestätigung“ durch die Angabe „schriftliche oder elektronische Empfangsbestätigung“ ersetzt.

6. Ziffer VI wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „XVIII Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über Mitteilungen in Zivilsachen“ durch die Angabe „XX Nummer 4 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen“ ersetzt.

b) In Nummer 4 Buchstabe d Satz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „XVIII Nummer 5 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über Mitteilungen in Zivilsachen“ durch die Angabe „XX Nummer 5 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen“ ersetzt.

7. In Ziffer VIII Nummer 1 vor Buchstabe a wird die Angabe „XVIII Nummer 1 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über Mitteilungen in Zivilsachen“ durch die Angabe „XX Nummer 1 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen“ ersetzt.

8. Ziffer IX wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „schriftlich“ die Angabe „oder elektronisch“ eingefügt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „mit Empfangsbestätigung“ durch die Angabe „gegen schriftliche oder elektronische Empfangsbestätigung“ ersetzt.

b) Nummer 8 Buchstabe c Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Statt der Unterzeichnung in Spalte 7 genügt eine schriftliche oder elektronische Empfangsbestätigung, die zu den Sammelakten zu nehmen ist.“

9. In Ziffer X Satz 1 wird die Angabe „§ 22 Absatz 1 Satz 1 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist“ durch die Angabe „§ 22 Absatz 1 Satz 1 des Grunderwerbsteuergesetzes“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 2. Juni 2026

Die Staatsministerin der Justiz
Prof. Constanze Geiert

**Dritte Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der
Justiz und für Europa über die Gewährung von Reiseentschädigungen**

Vom 18. Juni 2026

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Gewährung von Reiseentschädigungen vom 16. Mai 2006 (SächsJMBI. S. 58), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 17. Oktober 2014 (SächsJMBI. S. 93) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 244), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
über die Gewährung von Reiseentschädigungen
(VwV Reiseentschädigung – VwVREnt)“.

2. Ziffer I wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die gewährten Mittel sowie sämtliche sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von Fahrkarten anfallen, gehören zu den Kosten des Verfahrens (vergleiche Nummer 9008 Nr. 2 und Nummer 9015 des Kostenverzeichnisses zum GKG, Nummer 2007 Nr. 2 des Kostenverzeichnisses zum FamGKG, Nummer 31008 Nr. 2 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG).“

- bb) In Buchstabe b Satz 1 wird die Angabe „die Antragstellerin oder“ gestrichen.

- b) In Nummer 3 Satz 1 und Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Satz 1 wird jeweils die Angabe „Dolmetschern“ durch die Angabe „Dolmetschern, Protokollpersonen (§ 613 Abs. 2 ZPO)“ ersetzt.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Dresden, den 18. Juni 2026

Die Staatsministerin der Justiz
Prof. Constanze Geiert

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz
- Landesjustizprüfungsamt -
zur Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2027/2 und 2028/1**

1. Allgemeines

Das Landesjustizprüfungsamt führt im Juni 2027 die Zweite Juristische Staatsprüfung 2027/2 und im Dezember 2027 die Zweite Juristische Staatsprüfung 2028/1 durch.

- 1.1. Die Prüfung wird nach den Bestimmungen der Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (SächsJAPO) durchgeführt.
- 1.2. Die Prüfung ist Abschluss- und Laufbahnprüfung im Sinne des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG).

2. Ort und Zeit

- 2.1. Der schriftliche Teil der Prüfungen wird in Dresden und Leipzig abgehalten.
- 2.2. Die Prüfungsarbeiten des Prüfungstermins 2027/2 sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Montag	7. Juni 2027	Zivilrecht
Dienstag	8. Juni 2027	Zivilrecht
Donnerstag	10. Juni 2027	Zivilrecht
Freitag	11. Juni 2027	Zivilrecht
Montag	14. Juni 2027	Strafrecht
Dienstag	15. Juni 2027	Strafrecht
Donnerstag	17. Juni 2027	Öffentliches Recht
Freitag	18. Juni 2027	Öffentliches Recht

Die Prüfungsarbeiten des Prüfungstermins 2028/1 sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Donnerstag	2. Dezember 2027	Strafrecht
Freitag	3. Dezember 2027	Strafrecht
Montag	6. Dezember 2027	Zivilrecht
Dienstag	7. Dezember 2027	Zivilrecht
Donnerstag	9. Dezember 2027	Zivilrecht
Freitag	10. Dezember 2027	Zivilrecht
Montag	13. Dezember 2027	Öffentliches Recht
Dienstag	14. Dezember 2027	Öffentliches Recht

- 2.3. Die mündlichen Prüfungen werden nach Abschluss der Bewertung aller Prüfungsarbeiten im Prüfungstermin 2027/2 voraussichtlich im November/Dezember 2027 und im Prüfungstermin 2028/1 voraussichtlich im Mai/Juni 2028 in Dresden stattfinden.

3. Prüfungsgebiete

Die Prüfungsgebiete für die Zweite Juristische Staatsprüfung ergeben sich aus § 44 SächsJAPO.

4. Hilfsmittel

Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt - in der jeweils geltenden Fassung. Die Prüfungsteilnehmer/innen haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen. Schreibpapier und Taschenrechner werden vom Landesjustizprüfungsamt gestellt.

5. Nachteilsausgleich

Auf Antrag kann Schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Prüfungsteilnehmer/innen (§ 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) gemäß § 13 Abs. 1 SächsJAPO Nachteilsausgleich gewährt werden. Gleiches gilt für Personen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, § 13 Abs. 2 SächsJAPO. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung zu stellen; liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Die Prüfungsbehinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, § 13 Abs. 3 SächsJAPO.

Dresden, den 17. Juni 2026

Birgit Ackermann
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt - zur staatlichen Pflichtfachprüfung 2027/1 und 2027/2

1. Allgemeines

Das Landesjustizprüfungsamt führt zum Ende des Wintersemesters 2026/2027 die staatliche Pflichtfachprüfung 2027/1 und zum Ende des Sommersemesters 2027 die staatliche Pflichtfachprüfung 2027/2 nach der Sächsischen Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (SächsJAPO) durch.

2. Ort und Zeit

2.1. Die Prüfung wird in Leipzig abgehalten.

2.2. Die Prüfungsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung 2027/1 sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Montag	22. Februar 2027	Öffentliches Recht
Dienstag	23. Februar 2027	Öffentliches Recht
Donnerstag	25. Februar 2027	Strafrecht
Freitag	26. Februar 2027	Zivilrecht
Montag	1. März 2027	Zivilrecht
Dienstag	2. März 2027	Zivilrecht

Die Prüfungsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung 2027/2 sind an folgenden Tagen zu fertigen:

Montag	23. August 2027	Strafrecht
Dienstag	24. August 2027	Zivilrecht
Donnerstag	26. August 2027	Zivilrecht
Freitag	27. August 2027	Zivilrecht
Montag	30. August 2027	Öffentliches Recht
Dienstag	31. August 2027	Öffentliches Recht

2.3. Die mündlichen Prüfungen der staatlichen Pflichtfachprüfung werden nach Abschluss der Bewertung aller Prüfungsarbeiten im Prüfungsdurchgang 2027/1 voraussichtlich im Juni/Juli 2027 und im Prüfungsdurchgang 2027/2 voraussichtlich im Januar/Februar 2028 in Leipzig stattfinden.

3. Prüfungsgebiete

Die Prüfungsgebiete der staatlichen Pflichtfachprüfung ergeben sich aus § 14 Abs. 3 bis 6 SächsJAPO.

4. Hilfsmittel

Die zur staatlichen Pflichtfachprüfung zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, Landesjustizprüfungsamt, in der jeweils geltenden Fassung. Die Hilfsmittelbekanntmachung ist über die Internetseite des Landesjustizprüfungsamts abrufbar. Sie wird den Prüfungsteilnehmer/innen mit dem Zulassungsbescheid übersandt. Die Prüfungsteilnehmer/innen haben die zugelassenen Hilfsmittel selbst mitzubringen.

5. Prüfungsteilnehmer/innen, Meldefrist, Unterlagen

5.1. Für die Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung ist ein ordnungsgemäßes rechtswissenschaftliches Studium von mindestens viereinhalb Jahren nachzuweisen. Diese Zeiten können unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium an einer Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes entfallen. Die zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Semester müssen an der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig abgeleistet worden sein.

5.2. Die Zulassung zur Prüfung 2027/1 ist bis zum

15. Dezember 2026

und die Zulassung zur Prüfung 2027/2 ist bis zum

15. Mai 2027

elektronisch unter Verwendung des vom Landesjustizprüfungsamt zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars zu beantragen, § 20 SächsJAPO.

5.3. Für die Anmeldung zur Prüfung sind folgende Unterlagen an das Landesjustizprüfungsamt zu übersenden:

- Immatrikulationsbescheinigung,
- handschriftlich verfasster Lebenslauf mit Lichtbild,
- Studienverlaufsbescheinigung,
- Übersicht über die belegten Vorlesungen, Seminare und Übungen (Belegbogen),
- fachspezifischer Fremdsprachennachweis,
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zu den Schlüsselqualifikationen,
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht (Leistungsübersicht),
- Nachweise über die praktischen Studienzeiten.

Zulassungsanträge, die nach Ablauf des Meldetermins eingehen, werden zurückgewiesen.

6. Nachteilsausgleich

Auf Antrag kann Schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Prüfungsteilnehmer/innen (§ 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) gemäß § 13 Abs. 1 SächsJAPO Nachteilsausgleich gewährt werden. Gleiches gilt für Personen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, § 13 Abs. 2 SächsJAPO. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung zu stellen; liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Die Prüfungsbehinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, § 13 Abs. 3 SächsJAPO.

Dresden, den 17. Juni 2026

Birgit Ackermann
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts

Oberlandesgericht Dresden
Widerruf der Anerkennung als Gütestelle i. S. v. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO

Hiermit wird die Anerkennung als Gütestelle widerrufen, nachdem Notar Dr. Georg Liessem am 29. April 2026 aus dem Amt als Notar ausgeschieden ist.

Dresden, 1. Juni 2026

Dr. Leon Ross
Präsident des Oberlandesgerichts Dresden

2. Stellenausschreibungen

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**der Präsidentin/des Präsidenten des Landessozialgerichts
beim Sächsischen Landessozialgericht (R 6)**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit oder Teilzeit zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Vorsitzenden Richterin/
eines Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht (R 3)
beim Oberlandesgericht Dresden**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit oder Teilzeit zu besetzen. Das Präsidium beabsichtigt, dem neuen Vorsitzenden/der neuen Vorsitzenden die Leitung eines Strafsenates mit der Zuständigkeit für Staatsschutzangelegenheiten zu übertragen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich auf die Stelle zu bewerben und sind bei gleicher Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Vorsitzenden Richterin/
eines Vorsitzenden Richters am Oberverwaltungsgericht (R 3)
beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit oder Teilzeit zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben und sind bei gleicher Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um

**drei Stellen
einer Richterin/eines Richters am Oberlandesgericht (R 2)
beim Oberlandesgericht Dresden**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit oder Teilzeit zu besetzen. Das Präsidium beabsichtigt, die neuen Richterinnen/Richter einem Staatsschutzsenat als Beisitzerinnen/Beisitzer zuzuweisen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich auf die Stelle zu bewerben und sind bei gleicher Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Richterin am Sozialgericht als weitere aufsichtsführende Richterin/
eines Richters am Sozialgericht als weiterer aufsichtsführender Richter (R 2)
beim Sozialgericht Dresden**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit oder Teilzeit zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich auf die Stelle zu bewerben und sind bei gleicher Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Richterin/eines Richters am Landgericht (R 1)
beim Landgericht Chemnitz**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit oder Teilzeit zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden. Ausgenommen hiervon sind Bedienstete, die sich im Rahmen des sogenannten Staatsanwaltschafts-Modells noch innerhalb der sich an die Lebenszeiternennung anschließenden fünfjährigen Verweildauer bei der Staatsanwaltschaft befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer Notarin/eines Notars (w/m/d)
mit Amtssitz in Flöha, Amt-Nr.: FBG-03
(Notarin Karin Schäfer)**

zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich an Notarinnen und Notare sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren, die im Dienstverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen.

Die Stelle ist voraussichtlich zum **1. November 2026** zu besetzen. Es werden daher Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zu diesem Stichtag eine dreijährige Mindestanwärterdienstzeit (§ 5a der Bundesnotarordnung – BNotO) vollendet haben. Damit macht das Sächsische Staatsministerium der Justiz von seinem Bestimmungsrecht nach § 5a Satz 2 BNotO Gebrauch. Der Stichtag des 1. November 2026 gilt für Notarinnen und Notare hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz entsprechend (Abschnitt 1 Ziffer II Nummer 11 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Ausführung der Bundesnotarordnung – VwV Notarwesen). Das angegebene Datum der voraussichtlichen Besetzbarkeit steht einer tatsächlich zu einem früheren Zeitpunkt möglichen Besetzung jedoch nicht entgegen.

Das Verwaltungsverfahren und die einzureichenden Bewerbungsunterlagen sind in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Ausführung der Bundesnotarordnung (VwV Notarwesen) geregelt.

Bewerbungen sind bis zum **22. Juli 2026** postalisch an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Referat III.2
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

zu richten.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters
bei dem Amtsgericht Pirna**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit oder Teilzeit zu besetzen.

Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1.

Die Ausschreibung richtet sich aus Gründen der Personalentwicklung ausschließlich an Beamtinnen/Beamte der Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1 des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden. Bewerberinnen/Bewerber müssen über die Laufbahnausbildung der Laufbahngruppe 2, Einstiegsebene 1 (Fachrichtung Justiz) verfügen.

Bewerberinnen/Bewerber müssen über umfassende Kenntnisse als Rechtspflegerin/Rechtspfleger verfügen und - vorzugsweise bei einer oberen oder obersten Dienstbehörde gewonnene - Erfahrungen in der Gerichtsverwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Personalwesens vorweisen können. Im Bereich der Mitarbeiterführung sollten bereits Erfahrungen vorhanden sein. Im Übrigen wird wegen der Anforderungsmerkmale an die Bewerberinnen/Bewerber auf die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über Stellung und Aufgaben der Geschäftsleiter (VwV Geschäftsleiter) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Aufgrund der Vorgesetztenfunktion ist die Ausschreibung an Bewerberinnen/Bewerber gerichtet, die sich mindestens bereits in einem Amt der Besoldungsgruppe A 10 befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Veröffentlichung des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an:

Herrn Präsidenten
des Oberlandesgerichts Dresden
Referat II.1
Schloßplatz 1
01067 Dresden.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz (SMJus),
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden.

Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz (SMJus),

Bezug:

Das Sächsische Justizministerialblatt erscheint monatlich zum Monatsletzten und ist auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de zur kostenlosen Nutzung eingestellt.